

## Hochwasser

### Steuerbonus für Opfer und Spender.

**Das Hochwasser hinterlässt in Österreich – wieder einmal – Spuren der Verwüstung. Um die Betroffenen zu entlasten und den Wiederaufbau zu fördern, gibt es eine Reihe steuerlicher Begünstigungen, die bereits anlässlich vergangener Umweltkatastrophen eingeführt wurden. Sowohl Spender als auch Opfer können einen Steuerbonus lukrieren.**

Tue Gutes und setze es von der Steuer ab! Wenn Sie den betroffenen Hochwasseropfern oder Spendenorganisationen, die die Aufräumarbeiten unterstützen, Geld spenden möchten, dann können Sie das mit Steuerbonus tun.

Die Großzügigkeit bei spendenden Unternehmern wird nämlich gefördert. Egal, ob es sich um Geld- oder Sachspenden handelt, die an Hilfsorganisationen, Gemeinden,

Familien oder auch Einzelpersonen gehen. Hat das spendende Unternehmen – d. h. Ihre Arztpraxis – einen gewissen Werbeeffect, werden die Spenden grundsätzlich zu Betriebsausgaben.

Ein Werbeeffect ist gegeben bei:

- Medienberichten (Fernsehen, Radio und Presse)
- Eigenwerbung
- Spendenhinweis auf Ihrer Homepage oder in Ihrer Patientenzei- tung.

Kein Werbeeffect ist hingegen für die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an die freiwillige Feuerwehr oder an jene Körperschaften, die auf der Liste der spendenbegünstigten Spendenorganisationen aufscheinen, erforderlich.

#### Spenden von privater Seite

Als Privater sind Sie leider nur unter sehr restriktiven Vorausset-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

zungen zum Abzug der von Ihnen getätigten Spenden berechtigt: Nach den Spendenregelungen muss die Spende an einen in die Liste des Finanzministeriums eingetragenen Empfänger geleistet werden.

#### Betroffene Einzelpersonen

Sollten Sie selbst von den Hochwassern betroffen sein, gibt es für

Sie spezielle Entlastungen. Katastrophenbedingt entstehende Kosten sind als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, und das ohne Selbstbehalt! Konkret umfasst das:

- die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (zum Beispiel Aufräumarbeiten);
- die Reparatur und Sanierung von Gegenständen (zum Beispiel die Sanierung des Verputzes, Kfz-Reparatur) sowie
- die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände (zum Beispiel der Neubau von Gebäuden oder ein Autokauf).

Absetzbar sind Kosten im Ausmaß der Wiederbeschaffungskosten: Konkret können demnach die Ersatzbeschaffung von Wohnungen, Wohnhäusern, Einrichtungsgegenständen, Elektro-, Haushalts- und Küchengeräten, Kleidung, Geschirr und persönlichen Gegenständen bis zum nachgewie-

senen Neuwert (tatsächliches Ausmaß laut Rechnung) der zerstörten Wirtschaftsgüter abgesetzt werden. Nur bei Autos gilt dagegen der Zeitwert.

Nicht absetzbar sind allerdings Ersatzbeschaffungen im Zusammenhang mit einem Zweitwohnsitz.

Neben diesen ertragssteuerlichen Begünstigungen gibt es für Katastrophenopfer noch weitere steuerliche Erleichterungen:

- Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben
- Erleichterungen bei Steuer(nach)zahlungen
- Absehen von Grunderwerbsteuer bei Absiedelung ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*